

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Im Anschluss an die nationalstrassenbedingte Landumlegung N20 in Birmensdorf und Wettswil ist die Gemeindegrenze Birmensdorf-Wettswil den neuen Eigentumsverhältnissen anzupassen.
2. Der durch das Ingenieurbüro Rösch Wälter Willa, Affoltern a.A., ausgearbeitete Regulierungsvorschlag wird gutgeheissen.
3. Nach § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bedarf dieser Beschluss der Zustimmung des Regierungsrates.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Erwägungen

Sachlich

Im Anschluss an die nationalstrassenbedingte Landumlegung N20 in Birmensdorf und N4/N20 in Wettswil ist die Gemeindegrenze den neuen Eigentumsverhältnissen anzupassen. Dazu hat das Ingenieurbüro Rösch Wälter Willa in Affoltern am Albis einen Vorschlag ausgearbeitet. Die neue Gemeindegrenze wurde so berechnet, dass keine Flächenveränderungen unter den Gemeinden stattfinden.

Zuständigkeiten

Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Wettswil in eigener Kompetenz über die Grenzveränderung befinden. Er hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 29. Juni 2010 bereits zugestimmt.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf kennt keine Kompetenzdelegation für Grenzveränderungen an den Gemeinderat, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vorzulegen ist.

Nach Vorliegen der zustimmenden Beschlüsse des Gemeinderates Wettswil und der Gemeindeversammlung Birmensdorf werden die Vertragspläne dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Rechtlich

- **Gemeindegrenzen sind Hoheitsgrenzen**, nicht Eigentumsgrenzen. Es sind Linien, die eine Reihe von vermarkten und vermessenen Punkten miteinander verbinden und so die Zuständigkeitsgebiete der Behörden verschiedener Gemeindekörperschaften trennen.
- Ihre Festlegung basiert rechtlich auf der **Grundbuchvermessung**, da auch im Grundbuchwesen die örtlichen Zuständigkeiten bestimmt werden müssen. Art. 950 ZGB schreibt die Vermessung und Aufzeichnung der Grundstücke in Plänen vor. Die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (LS255) bestimmt in § 16, dass Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden dürfen.
- Eine **Grenzänderung** ist die Verschiebung von Grenzlinien mit dem Ziel einer zweckmässigeren Abgrenzung der Gemeinden. Vorliegend als Folge einer Güterzusammenlegung/Melioration sowie von Strassenbauten.
- **Einverständliche Grenzänderungen** dürfen von den Gemeinden ohne besondere Voraussetzungen vereinbart werden. Die Beschlüsse erfolgen auf der Grundlage eines Vermessungsplanes.
- Die **Zuständigkeit** für Bestandesänderungen liegt in den Gemeinden stets bei den Stimmberechtigten als Träger der Organisationsgewalt. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf sieht keine Kompetenzdelegation an die Exekutive vor, weshalb die Gemeindegrenzbereinigung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- Da jede Grenzänderung eine Veränderung der Einteilung des Staatsgebietes bedeutet, unterliegt sie, ohne Rücksicht auf den Umfang, der **Genehmigung durch den Regierungsrat**. Der Regierungsrat prüft, ob die Vorschriften über das Vermessungswesen eingehalten und keine wichtigen öffentlichen Interessen des Staates oder der Gemeinden verletzt sind. Er übt Rechts- und Ermessenskontrolle aus.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag zuzustimmen.

Birmensdorf, 20. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. W. Steiner

Der Schreiber: sig. U. Krzesinski